

# PERSONALRATSWAHL



ALLE LEHRKRÄFTE & ARBEITNEHMER\*INNEN

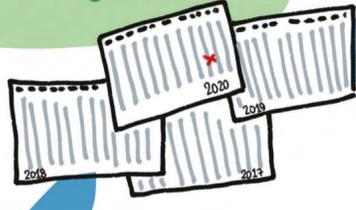
Der Film zum Bild: <https://vlwn.de/video/>



Wahlen der Personalvertretung für Landesbedienstete (Beamt\*innen & Arbeitnehmer\*innen in Behörden)

Wie oft wird gewählt?

ALLE 4 JAHRE



Wann muss man zur Wahl gehen?



Wer wird gewählt?

3 Schulhauptpersonalrat (Kultusministerium) 3 Ebenen



Was sind die Aufgaben? \*\*

- Ebene 2 Schulbezirkspersonalrat
- Ebene 1 Beratung der Schulpersonalräte
- Ebene 3 Beratung & Unterstützung der Kolleg\*innen
- Weitergeben von Ideen & Wünschen an den Schulhauptpersonalrat
- Engagement in den Verbänden & Gewerkschaften

Wieviel Zeit kostet das?



Wer ist wahlberechtigt?

LEHRKRÄFTE & SONSTIGE MITARBEITER\*INNEN IM DIENST AN SCHULEN

Warum ist es wichtig, einen Personalrat zu haben?



Wer ist am Wahlprozess beteiligt?

- KANDIDAT\*INNEN
- WAHLVORSTAND
- WAHLBEOBACHTER\*INNEN
- WÄHLER\*INNEN

Was muss man tun?



Der Mehrwert einer demokratischen Wahl

- Jede Stimme zählt
- Jeder kann frei entscheiden
- Jeder findet sich im Ergebnis wieder
- Gleichberechtigung
- Alle Gruppen sollen vertreten sein

## FAZIT

Weil die Wahl am 10-11.03.20 im Bezirk Osnobrück nicht korrekt erfolgt ist, kommt es zu NEUWAHLN.  
 -> Fristen wurden nicht eingehalten  
 -> Auszählung war nicht öffentlich gezählt  
 -> Kandidaten-Nominierung war inkorrekt

\* um diese Wahl geht es bei der Neuwahl

Geht zur Wahl! Jede Stimme zählt!

# Schulbezirkspersonalrat in Osnabrück muss neu gewählt werden

Gericht stellt gravierende Verstöße gegen Wahlvorschriften fest und erklärt Wahl für ungültig

Am 10. und 11. März 2020 fanden an allen Schulen in Niedersachsen die Personalratswahlen statt. Bei der Wahl des Schulbezirkspersonalrates in Osnabrück sind sowohl bei der Durchführung der Wahl wie auch bei der Stimmauszählung und der Bekanntgabe des Ergebnisses Ungereimtheiten aufgetreten, die bei einer Einhaltung von demokratischen Grundregeln einer Wahl nicht vorkommen dürfen. Deshalb haben der VLWN im Namen aller Lehrerverbände im NBB und gleichzeitig in gleicher Sache wie der PhVN Klage eingereicht und gewonnen.

## Richtig! Zitate aus dem NPersVG

### Statuten für die Wahlliste:

- a) „Nach § 17 Abs. 2 und 3 NPersVG muss der Wahlvorschlag „mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten (...), wie erforderlich sind, ..., um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen.“
- b) „Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens einzureichen.“ (§ 9 WO-NPersVG)
- c-d) „Wahlvorschläge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand ... als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schriftlich durch die Vorschlagenden begründet wird. Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen.“

### Sammlung der Wahlergebnisse

- a) „Die örtlichen Wahlvorstände zählen unverzüglich nach der Wahl die abgegebenen Stimmen und fertigen eine entsprechende Wahlniederschrift an.“
- b) „Die Niederschrift ist dann unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand mit Einschreiben zu übersenden und gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.“
- c) „Der Bezirkswahlvorstand zählt die Stimmen sodann anhand der eingegangenen Wahlniederschriften der örtlichen Wahlvorstände zusammen“ (vgl. § 42 Abs. 1 – 3 WO-PersVG).

### Auszählung

Gemäß § 19 Abs. 2 NPersVG nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor.

## Fazit des Gerichts

„Auch hinsichtlich der Verletzung der Vorschriften über die öffentliche Stimmauszählung ist von einer Beeinflussungsmöglichkeit auszugehen, da bei einer fehlenden Öffentlichkeit stets die Möglichkeit eine Manipulation besteht [...]. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses kann auch nicht denkbare ausgeschlossen werden und zwar selbst dann nicht, wenn teilweise Personen bei der Auszählung anwesend waren.“ (VG Osnabrück)

„Als wesentlich sind alle zwingenden Vorschriften über das Wahlverfahren anzusehen [...]. Zwingende Vorschriften in diesem Sinne sind die Muss-, im Gegensatz zu den Sollvorschriften [...]. Dieses Erfordernis ist bei allen durch den Bezirkswahlvorstand verletzten Vorschriften gegeben [...]. Darüber hinaus sind die mehrfachen Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften geeignet, das Wählerverhalten und damit das Wahlergebnis zu beeinflussen.“ (VG Osnabrück)

So hätte der Bezirkswahlvorstand den Wahlvorschlag des Einzelkandidaten wegen der aufgezeigten Formfehler nicht zulassen dürfen.

## Die Konsequenz

Es muss noch einmal neu gewählt werden.

## Falsch gelaufen! Zitate aus der Urteilsbegründung

### Wahlvorstand lässt unvollständige Liste zu

Der Wahlvorschlag enthält nur einen Kandidaten. Der Wahlvorschlag geht verspätet nach der zweiwöchigen Frist ein. Der Bezirkswahlvorstand begründet den Wahlvorschlag selbst. Eine Begründung der Abweichung von der gesetzlichen Regelung wird nicht veröffentlicht.

### Sammlung der Wahlergebnisse

#### a) Meldebögen statt Wahlniederschriften

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse an den einzelnen Schulen hat der Bezirkswahlvorstand im Vorfeld durch den Vorsitzenden „blanko“ unterzeichnete Meldezettel an die Schulen versandt.

#### b) Keine offizielle Frist für die Abgabe der Meldezettel

Weder im Wahlausschreiben noch in einem Anschreiben an die Wahlvorstände der Schulen und Studienseminare ist mitgeteilt worden, bis wann die Stimmauszählung und die Abgabe der Meldebögen konkret zu erfolgen habe.

#### c) Beliebigkeit des Auszähltermins

Geplant war eine Auszählung am 11. und 12. März 2020. Informell sollte die Auszählung allerdings bis zum 12.03.2020 abends erfolgen. Dann verschob der Bezirkswahlvorstand die Auszählung auf den 13.03.2020 bis 14:00 Uhr. Am 13.03.2020 entließ der Bezirkswahlvorstand um 12:00 Uhr alle Wahlhelfer. Gezählt wurden nach Aussage des Bezirkswahlvorstandes alle Eingänge bis 14:00 Uhr. In Abwesenheit der Wahlhelfer konnte die GEW Stimmen hinzugewinnen.

#### d) Beliebigkeit bei Zählung

Nach Akteneinsicht wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Rückmeldungen aus den Schulen keine Eingangsvermerke hatte. Meldungen der Schulen wurden teilweise gezählt und nicht gezählt, ohne dass ein Grund hierfür ersichtlich gewesen wäre. Teils fanden sich Kopien von Meldebögen sowohl in den ungültigen als auch in den als gültig gewerteten Sammlungen, sodass völlig unklar war, ob diese nun berücksichtigt wurden oder nicht.

„(c) Die Fachkammer weist darauf hin, dass es eklatant rechtswidrig war, aufgrund von Meldebögen – und nicht wie von §§ 23, 36 WO-NPersV und § 42 WO-NPersV gefordert auf der Grundlage von Wahlniederschriften der örtlichen Wahlvorständen auszuzählen, und dass die Frage, welche Meldebögen der Wahlvorstand berücksichtigt hat und welche nicht, willkürlich vom Wahlvorstand behandelt wurde.“ (VG Osnabrück)

### Auszählung

Wahlvorstand arbeitet hinter verschlossenen Türen. Ort und Zeit der Auszählung werden nicht öffentlich mitgeteilt. Im bezirkswahlweit versandten Wahlausschreiben ist nicht auf den Auszählungstermin hingewiesen worden. Auch konnte durch das Verwaltungsgericht Osnabrück keine andere Form der Bekanntmachung den Akten entnommen werden.

### Öffentlichkeitsgrundsatz

„Die Stimmauszählung, d.h. die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses als Teil des Wahlgeschäftes hat sich „vor den Augen der Öffentlichkeit“ abzuspielen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt, dass grundsätzlich jede interessierte Person (aus dem Kreis der Dienststellenöffentlichkeit) zu dem Wahlgeschäft kommen und die Verrichtung des Wahlvorstandes und der Wahlhelfer beobachten kann [...]. Es ist eine Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte der Stimmauszählung zu fordern [...]. Die Kammer ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass weder bei der ersten noch bei der zweiten Auszählung durch den Bezirkswahlvorstand die Dienststellenöffentlichkeit hergestellt war.“ (VG Osnabrück)

Die Urteilsbegründung im Original: <https://vlwn.de/gerichtsurteil/>

